



Sitzungsvorlage
Nr. 2023/51

Preetz, den 29.06.2023

öffentlich	X
nicht öffentlich	

Beratungsfolge		TOP	Sitzungstermin
Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung		Bürgermeister:
Sachgebiet:	Finanzangelegenheiten, EDV		Fachbereichsleiter/in:
Bearbeiter/in:	Herr Ehrig		Sachbearbeiter/in:
Endgültiger Beschluss:		Stadtvertretung	

TOP Jahresabschluss 2022
--

Beschlussvorschlag:

Es wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Preetz für das Rechnungsjahr 2022 wird beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss 2022 wird mit 1.667.134,61 € festgestellt; mit dem Jahresüberschuss sind 1.253.484,66 € der allgemeinen Rücklage 2023 und 413.649,95 € der Ergebnistrücklage 2023 zuzuführen.
3. Das Eigenkapital wird insgesamt auf 6.510.039,26 € festgesetzt.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses ergibt sich aus § 6 Abs. 1 I der Hauptsatzung.

Sachverhalt:

Nach § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Die Stadt hat gem. § 91 Abs. 1 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.667.134,61 € aus.

Gem. § 26 Abs. 2 der GemHVO sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnistrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Nach Abs. 3 sollen Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mittel der Ergebnistrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nach Absatz 3 nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

Da erstmalig seit 2019 ein positives Eigenkapital in der Bilanz ausgewiesen ist, muss auch zwingend neben der Ergebnistrücklage eine allgemeine Rücklage ausgewiesen werden. Nach § 25 (3) GemHVO -Doppik- darf die Ergebnistrücklage höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Finanzielle Auswirkungen:

Ja		Nein	x	bei Produkt	
----	--	------	---	-------------	--

a) Gesamtaufwand:

b) Folgekosten:

Weiteres Vorgehen:

Anlagen:

- 1-2022 Schlussbilanz-kurz-
- 2-2022 Schlussbilanz
- 3-2022 Ergebnisrechnung
- 4-2022 Finanzrechnung
- 5-2022 Bericht zum Jahresabschluss
- 6-2022 Anhang zum Jahresabschluss
- 7-2022 Lagebericht zum Jahresabschluss
- 8-2022 Jahresabschluss Einzelkontendarstellung